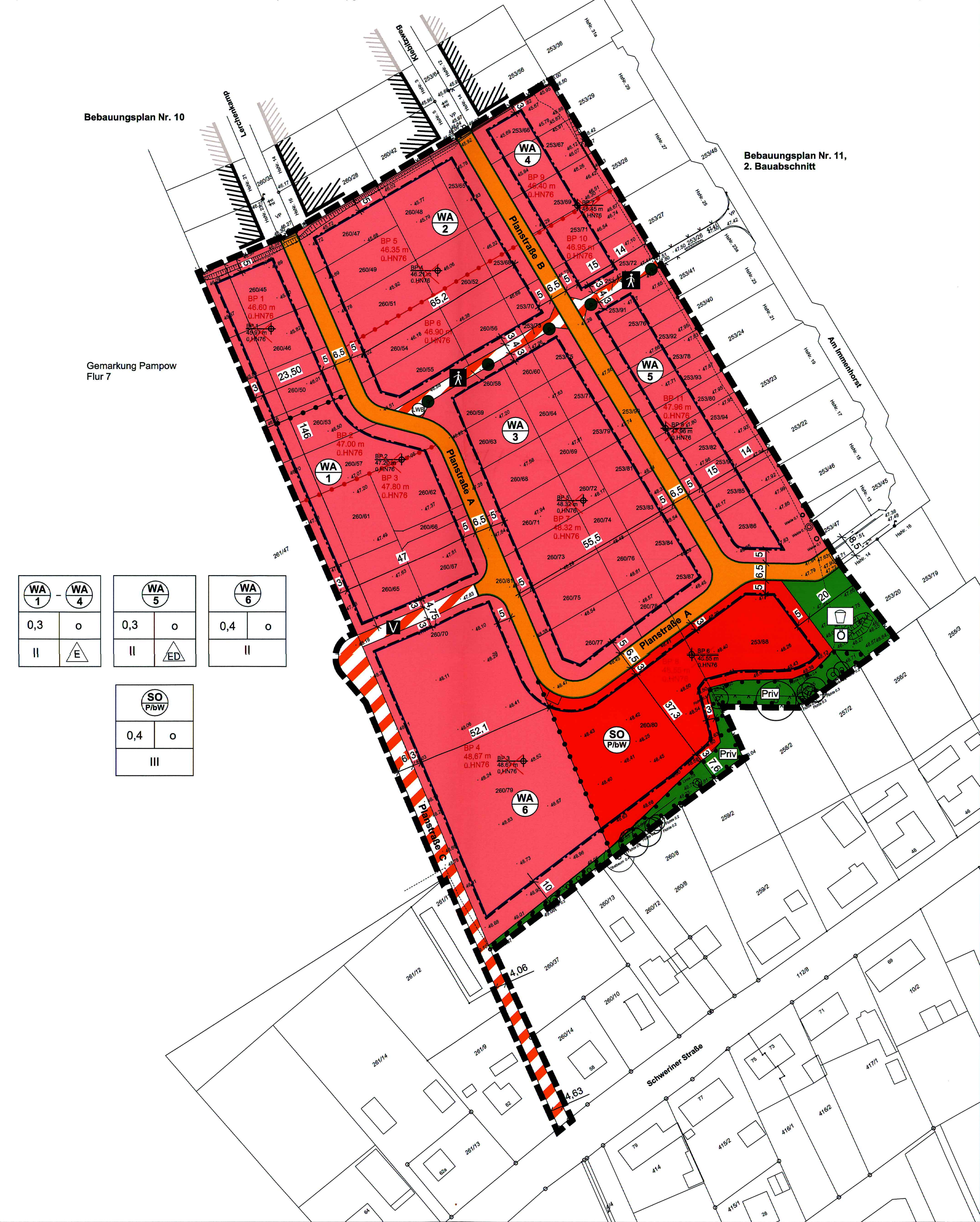


SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 17 FÜR DAS GEBIET "AM IMMENHORST, 3. BAUABSCHNITT"

PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1 000

Es gilt die BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde. Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde.



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

	Allgemeines Wohngebiet	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
	Sonstiges Sondergebiet "Pflegeeinrichtungen / betreutes Wohnen"	(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,3 und 0,4	Grundflächenzahl	(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
II und III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

O	offene Bauweise	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	nur Einzelhäuser zulässig	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

	Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
--	-----------	----------------------

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Fuß- und Radweg	

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Grünflächen	
	öffentliche Grünflächen	
	private Grünflächen	
	Kinderspielfläche	

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

	Bäume, anzupflanzen	
--	---------------------	--

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

	Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
--	--	--

SONSTIGE PLANZEICHEN

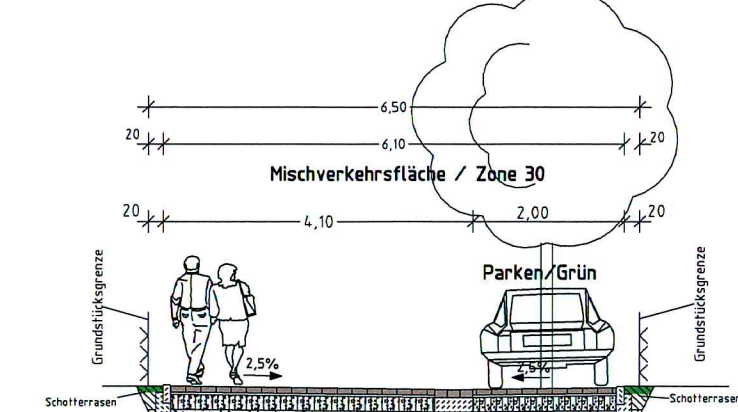
	Bestimmung des unteren Bezugspunkts für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen in den Bau-Ordnungsbereichen (WA1 bis WA6 und SO) (§ 18 Abs. 1 BauNVO) / künftig fortfallend	1. Änderung
	Bestimmung des unteren Bezugspunkts für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen in den Bau-Ordnungsbereichen (WA1 bis WA6 und SO) (§ 18 Abs. 1 BauNVO)	1. Änderung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)	

	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung / hier: Abgrenzung unterschiedlicher unterer Bezugspunkte	1. Änderung
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung / hier: Abgrenzung unterschiedlicher unterer Bezugspunkte	1. Änderung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenzen	
	vorhandene Höhenpunkte	
	Flurstücknummer	
	Böschung	
	Bemaßung (alle Angaben in Meter)	
	Ordnungsbereich	
	Löschwasserbrunnen	
	vorhandene bauliche Kante	

Straßenquerschnitt Planstraße A und B



TEXT TEIL B

I Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Die in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässige Nutzung:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- sind nach § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten sind die folgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Hauslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO) nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Im Bebauungsplangebiet werden folgende Höhen der baulichen Anlagen als Höchstmaß festgesetzt:

2.1.1 Die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) im Erdgeschoss darf in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 und in dem Sonstigen Sondergebiet höchstens 0,40 m über dem in der Planzeichnung Teil A bestimmten unteren Bezugspunkt (BP) liegen.

2.1.2 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5

- max. Traufhöhe (TH): 5,60 m über der OKFF
- max. Oberkante der baulichen Anlagen (OK): 9,50 m über der OKFF

2.1.3 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen in dem allgemeinen Wohngebiet WA 6 und im Sonstigen Sondergebiet

- max. Oberkante der baulichen Anlagen (OK): 12,50 m über der OKFF

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie überdachte Stellplätze und Garagen nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und erst ab einem Mindestabstand von 5,0 m zu den Verkehrsflächen zulässig. Satz 1 gilt nicht für:

- offene Stellplätze
- Kinderspielflächen
- Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken
- überdachte und nicht überdachte Garten-Freizeite
- Nebengebäude (hier: Garten-, Gewächshäuser, Abstellhäuser bis zu einer Grundfläche von höchstens 10 qm)

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5 ist nur eine Wohnung pro Einzelhaus zulässig.

4.2 In dem allgemeinen Wohngebiet WA 5 sind höchstens zwei Wohnungen pro Doppelhaus zulässig.

4.3 In dem allgemeinen Wohngebiet WA 6 sind höchstens zwölf Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

5. Anpflanzung von Bäumen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A und Planstraße B) und auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Kinderspielfläche - sind mindestens 22 Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind Bäume gemäß Pflanzliste.

Für die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten, anzupflanzenden 5 Bäume sind Bäume gemäß Pflanzliste zu verwenden.

6. Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle / Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die unter den Textziffern 6.1 bis 6.4 festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich werden den zu erwartenden Eingriffen im Plangebiet zugeordnet.

6.1 Ökotopteil SCH-019 Naturwald "Vier am Elbharg"

Durch die Gemeinde Pampow als Verfahrensträger wird ein funktionsbezogenes Ökotopteil in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ genutzt. Es erfolgt die Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald durch dauerhaften Nutzungsverzicht westlich von Boizenburg/Elbe. Dafür werden 40.753 Kompensationsflächenäquivalente (Ökopunkte) verbindlich vom Eingriffverursacher erworben.

6.2 Anlage einer Baumreihe

In der Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 288/2 (alt) nach BOV Flurstück 510, ist eine Baumreihe mit 8 standortgerechten und heimischen Laubgehölzen in der Pflanzqualität Hochstamm, 15 - 18 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

6.3 Anlage einer Feldhecke

In der Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 288/2 (alt) nach BOV Flurstück 510, ist eine ca. 81 m lange 3-reihige Feldhecke aus heimischen standortgerechten Baum- und Straucharten zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Die Breite der Hecke muss 7 m betragen. Der umlaufende Krautraum ist mit 2 m auszubilden. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe muss 1 m und zwischen den Reihen 1,5 m betragen. Hochstämme sind als Überhälter in der mittleren Reihe im Abstand von 15 m bis 20 m anzurorden.

ca. 230 Stk. Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm, ohne Ballen

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Hundstee (*Rosa canina*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Eingriffiger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

ca. 5 Stk. Hochstamm, 12 - 14 cm StU, 3 x verpflanzt, mit Ballen

- Eiche (*Quercus robur*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Hochstämme sind mit einem Zweibock als Standsicherung zu versehen und nach dem 5. Standjahr zu entfernen.

Die gesamte Hecke ist mit einem Kriechgeheckenzaun gegen Wildverbiss von mindestens 1,8 m Höhe zu schützen. Nach Rückbau des Schutzzauns ist die Pflanzung einschließlich des Krautsaums zu landwirtschaftlichen Flächen mit Eichenspielflächen abzugrenzen. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fortstellungs- und Entwicklungsplanung bestimmt.

6.4 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme)

Um den Verlust vorkommender Niststätten der Feldlerche im Plangebiet und dessen Wirkbereich auszugleichen, ist die Anlage von min. 6 Lerchenfenstern mit einer Gesamtgröße von min. 400 m² auf den Flurstück 31, Flur 6 in der Gemarkung Pampow durchzuführen.

II Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 6 LBAu-OM-V)

Dachform und -neigung
Im Bebauungsplangebiet sind die Hauptgebäude mit einem Sattel-, Wal- oder Pultdach mit einer Dachneigung von 15° - 48° zu gestalten.

Für Dachneigungen von untergeordneten Gebäudeteilen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen (i.V.m. § 14 BauNVO) sind abweichende Dachformen und -neigungen zulässig. Gleiches gilt für Terrassenüberdachungen und Wintergärten.

Dachfarben/-abdeckung
Die Dachflächen von Hauptgebäuden (ohne Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Vordächer) sind mit rot- bis rotbraunen bzw. grau- bis anthrazitfarbenen Schieferwerk oder als farbige Putzfasade zu gestalten. Die Verwendung von Holz zur Fassadengestaltung ist zulässig. Die Errichtung von Holzblockhäusern ist nicht zulässig. In die Fassade integrierte oder auf der Fassade oder auf Fassadenanteilen angebrachte Anlagen zur Energiegewinnung sind zulässig, wenn die Solarzellen / Photovoltaikanlagen mit einer Antirefleksbeschichtung ausgestattet sind. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

Von den Dachneigungen dürfen keine stark reflektierenden oder glänzenden Wirkungen ausgehen. Eine Blendwirkung von Dächern ist auszuschließen. In die Dachneigung integrierte oder auf den Dachflächen angebrachte Anlagen zur Energiegewinnung sind zulässig, wenn die Solarzellen / Photovoltaikanlagen mit einer Antirefleksbeschichtung ausgestattet sind.

Dachgauben
Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einem geneigten Dach und einer Breite von höchstens 3,0 m zu gestalten. Die Länge der Dachgauben im WA 6 darf höchstens 1/3 der Gebäudelänge je Dachseite betragen.

Fassaden
Die Fassadenoberflächen von Hauptgebäuden (ohne Wintergärten) und Garagen sind überwiegend mit rot- oder rotbraunen bzw. grau- bis anthrazitfarbenen Schieferwerk oder als farbige Putzfasade zu gestalten. Die Verwendung von Holz zur Fassadengestaltung ist zulässig. Die Errichtung von Holzblockhäusern ist nicht zulässig. In die Fassade integrierte oder auf der Fassade oder auf Fassadenanteilen angebrachte Anlagen zur Energiegewinnung sind zulässig, wenn die Solarzellen / Photovoltaikanlagen mit einer Antirefleksbeschichtung ausgestattet sind. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

Freiflächen und Einfriedungen
Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinien bzw. der Grenze zu Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind als Hecken mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu gestalten. In die Hecke integriert oder auf der der privaten Grundstücksfläche zugewandten Seite ist zusätzlich auch die Errichtung von Zäunen zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf straßen- und gehwegseitig 1,20 m nicht überschreiten.

Hecken entlang der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im Übergang zu nicht bebaubaren Flächen sind bis zu einer Höhe von 3,0 m als frei wachsende Hecken mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu gestalten.

Im Bereich der Planstraßen und entlang von Fuß-/Radwege sind Einfriedungen erst ab einem Mindestabstand von 1,0 m zu der Verkehrsfläche zulässig.

Oberflächen von Stellplätzen
Offene Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien zu gestalten.

Hinweise
Bodenmerkmalsschutz
Werden bei Erdarbeiten Bodenmerkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, sind diese gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der Fachbehörde in unverändertem Zustand zu belassen. Die Anzeigegepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die Untere Denkmalsschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Begrenzung des Denkmals dies erfordert.

Grundwasser- und Bodenschutz
1. Werden bei Erd- und Tiefbauarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder Alluvien entdeckt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

2. Es besteht gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz eine Vorsorgepflicht gegen die Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen infolge von Eingriffen in den Boden. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Das betrifft Durchmischungen, Bodenaushub, Verdichtungen, unnötige Befahren und die Verunreinigung.

3. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen von vorübergehend beanspruchten Flächen wieder herzustellen. Das umfasst den Rückbau von Befestigungen, Aufbringen von abgetragenen Oberboden und Flächenlockerung.

Schutzpflicht
Schutzmaßnahmen auf flächigen Gehölzbeständen
Zum Schutz der flächigen Gehölzbestände im südlichen Plangebiet ist während der Bauphase ein mindestens 2 m hoher standfester Schutzzaun aufzustellen.

Vermeidungsmaßnahme: Bodenkundliche Baubegleitung
Im Zuge der Ausführungsplanung ist zur Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) zu vermeiden, sind unvermeidbare Gehölzstülpungen als auch Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

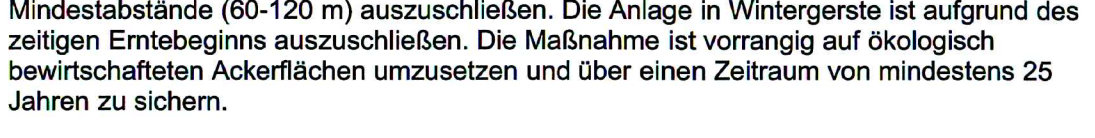
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) ist der Beginn der Erschließungsarbeiten auf den Ackerflächen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August durchzuführen.

Um einer Besiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit zu vermeiden.

Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz der Insekten und Fledermäuse nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen, wie LED-Lampen ohne Blauanteil und amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen. Die Beleuchtung ist auf die Fahrbahn auszurichten.

Hinweis zu Textziffer 6.4
Bei Lerchenfenstern handelt es sich um künstliche Fehlstellen in Getreideschlägen. Bei der Anlage der Lerchenfenster sind Störquellen wie Straßen, Siedlungsbereiche etc. durch Mindestabstände (60-120 m) auszuschließen. Die Anlage in Wintergerste ist aufgrund des zeitigen Erntebeginns auszuschließen. Die Maßnahme ist vorrangig auf ökologisch bewirtschafteten Ackerflächen umzusetzen und über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zu sichern.

Übersichtskarte zur Lage der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme): Anlage von Lerchenfenstern



Hinweise zu Textziffer 5

Pflanzliste
Gehölzliste Kleinkroniger Sorten:
- Feldahorn (*Acer campestre*) 'Tierlitz'
- Mahlbäume (*Sorbus aria*) 'Magnifica'
- Hainbuche (*Carpinus betulus*) 'Fastigiata', 'Pyramidenform'
- Spitzahorn (*Acer platanoides*) 'Omsted', 'Felsenbirne (*Amelanchier arborea*) 'Robin Hill'
- Zierkirsche (*Prunus x schmittii*)
- Felsenbirne (*Amelanchier arborea*) 'Robin Hill'

Pflanzmaßnahmen
Die Fläche der wasser- und luftdurchlässigen Baumscheibe hat mindestens 12 m² zu betragen und der durchzunetzende Raum muss eine Mindesttiefe von 16 m aufweisen sowie eine Mindesttiefe von 0,8 m. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreibock. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fortstellungs- und Entwicklungsplanung bestimmt. In den ersten 10 Jahren sind für eine gleichmäßige Kronenentwicklung 2 bis 3 Erziehungsansätze durchzuführen. Der dauerhafte Erhalt ist zu gewährleisten. Die Pflanzstandorte sind entsprechend der Ausführungsplanung festzulegen. Bei der Umsetzung ist die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 vom 23.03.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 23.03.2022 erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2022 die vorgelegten Planungsentwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 als Entwurf beschlossen und die Auslegung des Entwurfs beschlossen.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 04.03.2022 bis zum 05.03.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 04.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <http://www.amt-stalendorf.de> zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 04.03.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung der Stellungnahme angefordert.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.03.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 04.03.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

8. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.03.2022 gemäß Hauptatzung ortsüblich und im Internet <http://www.amt-stalendorf.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 S. 4 BauNVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022

(Bürgermeister)

Die Satzung ist am 04.03.2022 in Kraft getreten.

Pampow, den 04.03.2022